

2.1.3 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 15 Modde** wird /werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck am Ende des ersten Spiegelstrichs der Punkt in ein Komma umgewandelt und die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:
 - zur Entwicklung autotypischer Geländestrukturen wie Flutmulden, Senken, Nebengerinnen mit permanentem oder zeitweiligem Flussanschluss, Flachwasserbereichen etc. als Voraussetzung für die Ansiedlung und Entwicklung autotypischer Lebensgemeinschaften,
 - zum Erhalt und zur Entwicklung extensiv genutzter Grünlandbiotope.
- in Ziffer (3) Verbote als 2. Satz im ersten Absatz eingefügt:

Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.
- in Ziffer (3) Verbote Buchstabe l) werden vor das Wort „Düngemittel“ die Wörter „auf Ackerflächen“ eingefügt;
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel der bisherige Punkt hinter der Festsetzung Buchstabe h) in ein Semikolon umgewandelt;
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel folgende Festsetzung als Buchstabe i) eingefügt:

i) die mechanische Beseitigung von Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- als Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nachfolgende Festsetzungen eingefügt:

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden im Naturschutzgebiet **Modde** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| a) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte N 15 mit 6 a gekennzeichneten Fläche sind durch geeignete Maßnahmen Flachwasserzonen zu entwickeln. | Die Realisierung der Maßnahme erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben. |
| b) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte N 15 mit 6 b gekennzeichneten Fläche sind autotypische Geländestrukturen, insbesondere Flutmulden, Senken, Nebengerinne mit permanentem und / oder zeitweiligem Flussanschluss, Flachwasserbereiche, offene Kiesflächen und Steilufer herzustellen bzw. zu initiieren. | Die Realisierung der Maßnahme erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben. Im Rahmen des Verfahrens ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu beteiligen und sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Weser für die Binnenschifffahrt weiterhin gewährleistet bleibt. |
- die Festsetzungsdetailkarte zu **N 15** durch die nachstehend abgedruckte Karte ersetzt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

